



Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Vereinsstatuten Turnverein Niederhelfenschwil

Präambel

Der Turnverein Niederhelfenschwil wurde gegründet, indem sich die beiden Breitensportvereine, der TSV Niederhelfenschwil und der SVKT Turnerinnenverein Niederhelfenschwil, zu einem Verein zusammenschlossen.

Artikel 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1 Unter dem Namen «Turnverein Niederhelfenschwil», nachfolgend TV Niederhelfenschwil genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niederhelfenschwil. Der TV Niederhelfenschwil ist Mitglied der Sport Union Schweiz und gleichzeitig des Kantonalverbandes Sport Union Ostschweiz. Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

Artikel 2

Ausrichtung

Zweck

- 1 Der TV Niederhelfenschwil bezweckt:
 - a) die Förderung des gesunden Breitensportes für seine Mitglieder jeden Alters im Rahmen der Zielsetzungen der Sport Union Schweiz;
 - b) die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung;
 - c) die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen;
 - d) die Ausbildung von Sportfunktionären und -coaches (Technische Leiter, Trainer, Schiedsrichter usw.);
 - e) die Jugend- und Nachwuchsförderung, hierfür führt er spezielle Jugendriegen;
 - f) die Förderung des Leistungssportes im Rahmen seiner Möglichkeiten;
 - g) die Teilnahme an Turnfesten, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Verbandes;
 - h) die Bekämpfung und Ablehnung der Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung.

Unabhängigkeit

- 2 Der TV Niederhelfenschwil ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Mitgliederkategorien

Mitgliedschaft

- 1 Der TV Niederhelfenschwil besteht aus
 - a) Aktivmitgliedern;
 - b) Kindern;
 - c) Jugendlichen;
 - d) Ehrenmitgliedern;
 - e) Passivmitgliedern;

Aktivmitglieder

- 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.

<i>Kinder / Jugendliche</i>	3	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
<i>Passivmitglieder</i>	5	Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Passivbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	6	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Minderjährige benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung / Austritt</i>	7	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	8	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid in- nert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Der Rekurs hat keine auf- schiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	9	Den Aktivmitgliedern, Kindern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: a) Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen; b) Teilnahme an den Ausbildungen und Angeboten der Sport Union Schweiz und der Sport Union Ostschweiz.
<i>Pflichten</i>	10	Alle Mitglieder sind verpflichtet a) zur Teilnahme an der Hauptversammlung, Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten; b) die Interessen des Vereins zu wahren; c) die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen; d) den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 4

Finanzierung

Finanzierung, Haftung

- 1 Der Verein finanziert sich durch
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten;
 - c) Erlöse aus Veranstaltungen, Wettkämpfen;
 - d) Sporttoto-Gelder;
 - e) Beiträge von Jugend + Sport;
 - f) Subventionen Dritter;
 - g) Einnahmen aus Sponsoring;
 - h) Einnahmen aus Spenden, Legaten und Schenkungen;
 - i) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Haftung

- 2 Für die Verpflichtungen des Turnvereins Niederhelfenschwil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliederbeitrag

- 3 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Lizenzen

- 4 Sportler, welche an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch die nationalen Sportverbände festgelegt und durch den TV Niederhelfenschwil separat in Rechnung gestellt.

Finanzkompetenz

- 5 Der Vorstand verfügt für Geschäfte ausserhalb des Budgets über eine Finanzkompetenz von Fr. 1 000.— pro Sachentscheidung.
Über dringende und nicht aufschiebbare Ausgaben entscheidet der Vorstand abschliessend.

Versicherungen

- 6 In der Vereinspauschale an die Sport Union Schweiz ist eine Vereinshaftpflichtversicherung integriert.
Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5

Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisoren.

Artikel 7

Ordentliche Hauptversammlung

Einberufung

Ausserordentliche Hauptversammlung

Geschäfte

Anträge

Stimm- und Wahlrecht

Erforderliches Mehr

Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des TV Niederhelfenschwil. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Sie muss mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Feststellen der Präsenz;
 - b) Wahl der Stimmzähler;
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - d) Abnahme der Berichte des Vorstandes;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g) Genehmigung des Budgets;
 - h) Genehmigung des Jahresprogramms;
 - i) Genehmigung von Statutenänderungen;
 - j) Wahl des Vorstandes;
 - k) Wahl der Revisoren;
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 7 Die Versammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand eine geheime Abstimmung verlangt.

*Versammlungs-
führung* 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

*Geschäfte /
Anträge aus der
Versammlung* 9 Auf der Traktandenliste nicht aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.

Artikel 8

*Führung /
Vertretung*

Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den TV Niederhelfenschwil nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

*Zusammen-
setzung* 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Wahl / Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen des Präsidenten bekannt zu geben.

Konstitution 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

*Aufgaben und
Kompetenzen* 5 Aufgaben und Kompetenzen:
a) Führung des Vereins nach den Statuten;
b) Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse;
c) Erarbeitung des Jahresprogramms mit Budget;
d) Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung;
e) Wahl von Leitern und Betreuern;
f) Einsetzung einer Kommission zur Führung der Jugendriegen;
g) Einsetzung von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben;
h) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung;
i) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
j) Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung;
k) Entscheid über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen;
l) Der Präsident, der Vize-Präsident und der Protokollführer zeichnen je zu zweien.
Für laufende Finanzgeschäfte im Rahmen des Budgets zeichnet der Kassier alleine.

Artikel 9
Revisoren

Revisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren.
Die Revisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung und die Vereinsführung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10
Beschlussfassung

Auflösung und Liquidation

*Zuweisung
Vermögen*

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

Artikel 11
*Übergangs-
bestimmungen*

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

- 1 Die Ehrenmitglieder des SVKT Turnerinnenvereins Niederhelfenschwil und des TSV Niederhelfenschwil werden zu Ehrenmitgliedern des TV Niederhelfenschwil.
Die Mitglieder des SVKT Turnerinnenvereins Niederhelfenschwil und des TSV Niederhelfenschwil werden mit der Gründung zu Mitgliedern des TV Niederhelfenschwil.
Die SVKT Turnerinnen wechseln den Verband auf 1. Januar 2008.
- 2 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 29. März 2007 genehmigt. Sie treten am 29. März 2007 in Kraft.

Niederhelfenschwil, 29. März 2007

Turnverein Niederhelfenschwil

Präsidentin
Ursula Künzle

Aktuarin
Patricia Aeschbacher

Genehmigt durch die Sport Union Ostschweiz

am

Präsident

Aktuar